

OSZE-CHARTA

ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

Die OSZE-Teilnehmerstaaten, fest entschlossen, sich dem Kampf gegen den Terrorismus anzuschließen,

1. verurteilen auf das Entschiedenste Terrorismus in jeder Form und Ausprägung, wann, wo und von wem auch immer er begangen wird, und wiederholen, dass kein Umstand und kein Beweggrund terroristische Handlungen oder die Unterstützung von Terrorismus rechtfertigen kann;
2. lehnen es nachdrücklich ab, Terrorismus mit irgendeiner Staatsangehörigkeit oder Religion gleichzusetzen, und bekräftigen, dass Maßnahmen gegen den Terrorismus gegen keine Religion, keine Nation und kein Volk gerichtet sind;
3. sind sich der Tatsache bewusst, dass dem Terrorismus eine koordinierte und umfassende Reaktion entgegengesetzt werden muss und dass Handlungen des internationalen Terrorismus, wie in Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen festgestellt, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
4. erklären, dass terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken sowie die bewusste Unterstützung, Duldung, Finanzierung und Planung solcher Handlungen sowie die Anstiftung dazu im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und der OSZE stehen;
5. halten es für äußerst wichtig, die laufende Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf Terrorismus durch die Bekräftigung der grundlegenden und ewig gültigen Prinzipien zu ergänzen, auf denen die Tätigkeit der OSZE bisher beruhte und auch in Zukunft beruhen wird und zu denen sich die Teilnehmerstaaten uneingeschränkt bekennen;
6. bekräftigen ihre Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht auf Leben, jedes Menschen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs vor terroristischen Handlungen zu schützen;
7. verpflichten sich, wirksame und entschlossene Maßnahmen gegen den Terrorismus zu ergreifen und alle gegen den Terrorismus gerichteten Aktionen und ihre diesbezügliche Zusammenarbeit im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit, der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, den internationalen Menschenrechtsnormen und gegebenenfalls dem humanitären Völkerrecht durchzuführen;
8. bekräftigen, dass jeder Staat verpflichtet ist, es zu unterlassen, Terroristen Unterschlupf zu gewähren, Terroranschläge in einem anderen Staat zu organisieren, zu solchen anzustiften, sie aktiv oder passiv zu unterstützen, ihnen Vorschub zu leisten oder auf andere Weise zu begünstigen oder in seinem eigenen Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung solcher Handlungen gerichtet sind;
9. werden auf dem Wege der Zusammenarbeit dafür Sorge tragen, dass jede Person, die vorsätzlich an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer

Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirkt, vor Gericht gestellt wird, und werden einander zu diesem Zweck jede nur denkbare Unterstützung bei der Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Auslieferungsverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen gewähren;

10. werden im Einklang mit einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sowie durch richtige Anwendung der Ausschlussklauseln des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dessen Protokoll von 1967 geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass keiner Person, die terroristische Handlungen geplant, erleichtert oder an solchen teilgenommen hat, Asyl gewährt wird;

11. erkennen an, dass die einschlägigen Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen und die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, den wichtigsten völkerrechtlichen Rahmen für den Kampf gegen den Terrorismus darstellen;

12. anerkennen die Bedeutung der vom Ausschuss für Terrorismusbekämpfung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit und bekräftigen die Verpflichtung und die Bereitschaft der Teilnehmerstaaten und der OSZE, mit diesem Ausschuss zusammenzuarbeiten;

13. erinnern an die Rolle der OSZE als regionale Abmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und an ihre daraus erwachsende Verpflichtung, zum weltweiten Kampf gegen den Terrorismus beizutragen;

14. verweisen auf ihren auf dem Neunten Treffen des OSZE-Ministerrats in Bukarest gefassten Beschluss über die Bekämpfung des Terrorismus und den in diesem enthaltenen Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus und bekräftigen die darin eingegangenen Verpflichtungen;

15. nehmen mit Befriedigung Kenntnis von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf der am 13. und 14. Dezember 2001 abgehaltenen Internationalen Konferenz von Bischkek „Festigung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien: Stärkung umfassender Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus“ verabschiedet wurden;

16. erneuern ihre Verpflichtung, aktiver und enger untereinander und mit anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um den Bedrohungen und Herausforderungen für die Sicherheit entgegenzutreten, die sie im Rahmen der auf dem Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedeten Europäischen Sicherheitscharta, einschließlich der Plattform für kooperative Sicherheit, eingegangen sind;

17. unterstreichen, dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus auf einem Konzept der gemeinsamen und umfassenden Sicherheit und einem konsequenten Ansatz beruhen muss, und verpflichten sich, die drei Dimensionen und alle Gremien und Institutionen der OSZE einzusetzen, um den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in all seinen Formen behilflich zu sein;

18. sichern zu, dass sie ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen und den Resolutionen des Sicherheitsrats sowie andere

völkerrechtliche Verpflichtungen erfüllen werden, denen zufolge sie zu gewährleisten haben, dass terroristische Handlungen sowie Aktivitäten, die diese unterstützen, einschließlich der Finanzierung des Terrorismus, nach innerstaatlichem Recht als schwere Straftaten gelten;

19. werden zusammenarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten, zu bekämpfen, zu untersuchen und strafrechtliche zu verfolgen, etwa auch durch verstärkte Zusammenarbeit und vollständige Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus;

20. sind von der Notwendigkeit überzeugt, den Bedingungen entgegenzuwirken, die geeignet sind, den Terrorismus zu begünstigen und zu unterstützen, insbesondere indem Demokratie und Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt geachtet werden, allen Bürgern die volle Teilnahme am politischen Leben zugestanden wird, in ihrer Gesellschaft Diskriminierung verhindert und zum interkulturellen und interreligiösen Dialog ermutigt wird, die Zivilgesellschaft in die Suche nach gemeinsamen politischen Lösungen von Konflikten eingebunden wird, die Menschenrechte und Toleranz gefördert werden und die Armut bekämpft wird;

21. würdigen die positive Rolle, die Medien bei der Förderung von Toleranz und gegenseitigem Verständnis zwischen Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Völkern sowie bei der Aufklärung über die Gefahr des Terrorismus spielen können;

22. verpflichten sich, Verhetzung zu bekämpfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch der Medien und der Informationstechnologie für terroristische Zwecke zu verhindern, wobei zu gewährleisten ist, dass diese Maßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht, dem Völkerrecht und den OSZE-Verpflichtungen stehen;

23. werden die Bewegung von Terroristen oder terroristischen Gruppen verhindern, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen und die Ausstellung von Identitätsdokumenten und Reiseausweisen kontrollieren;

24. anerkennen die Notwendigkeit, im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die internationale Zusammenarbeit dahingehend zu ergänzen, dass sie alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die Unterstützung, Finanzierung und Vorbereitung terroristischer Handlungen in ihren Hoheitsgebieten mit allen rechtlich zulässigen Mitteln zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern für terroristische Zwecke unter Strafe zu stellen;

25. bekräftigen ihr Bekenntnis zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen aus den Resolutionen 1373 (2001) und 1390 (2002) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und insbesondere die Vermögenswerte jener einzufrieren, die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) namhaft gemacht werden;

26. nehmen mit Besorgnis Kenntnis von den Verbindungen zwischen dem Terrorismus und dem grenzüberschreitendem organisierten Verbrechen, der Geldwäsche, dem Menschenhandel und dem unerlaubten Drogen- und Waffenhandel und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Koordination zu verstärken und kooperative Vorgehensweisen auf allen Ebenen zu entwickeln, um ihre Reaktion auf diese ernst zu nehmende Bedrohung und Herausforderung für die Sicherheit und Stabilität zu verstärken;

27. erklären ihre Entschlossenheit, nach Treu und Glauben alle im Rahmen der politisch-militärischen Dimension der OSZE, die vom Forum für Sicherheitskooperation vertreten wird, zur Verfügung stehenden einschlägigen Instrumente einzusetzen und betonen die Wichtigkeit der umfassenden Umsetzung dieser Instrumente, insbesondere des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit und des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen;

28. bekräftigen, dass Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung nach wie vor unverzichtbare Elemente der kooperativen Sicherheit zwischen den Staaten sind, dass sie auch wesentlich zur Verringerung des Risikos beitragen können, dass sich Terroristen Zugang zu Massenvernichtungswaffen und -material und den für deren Einsatz erforderlichen Geräten verschaffen;

äußern ihre Entschlossenheit, gegen das Risiko der unerlaubten Verbreitung konventioneller Waffen, einschließlich von Kleinwaffen und leichten Waffen, und des Zugangs zu diesen vorzugehen;

werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um diese Gefahren mittels nationaler Anstrengungen und durch Stärkung und Verschärfung bestehender multilateraler Vertragswerke im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Nichtverbreitung, einschließlich der OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung, auf ein Minimum zu reduzieren und für deren wirksame Umsetzung und gegebenenfalls weltweite Anwendbarkeit einzutreten.